

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1876.)

Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 8. März 1876,

wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50) dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20), über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 17. März 1876, Nr. 26.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Menderung der Stempelscala I.

§. 1.

An Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) eingeführten Scala I hat folgende, die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten:

Bis zum Betrage von	75 fl. — fl. 5 kr.	über	4.500 fl. bis 6.000 fl.	4 fl. — kr.
über 75 fl. bis 150 "	— " 10 "	" 6.000 "	" 7.500 "	5 " — "
" 150 " " 300 "	— " 20 "	" 7.500 " "	" 9.000 "	6 " — "
" 300 " " 450 "	— " 30 "	" 9.000 " "	" 10.500 "	7 " — "
" 450 " " 600 "	— " 40 "	" 10.500 " "	" 12.000 "	8 " — "
" 600 " " 750 "	— " 50 "	" 12.000 " "	" 13.500 "	9 " — "
" 750 " " 900 "	— " 60 "	" 13.500 " "	" 15.000 "	10 " — "
" 900 " " 1.050 "	— " 70 "	" 15.000 " "	" 16.500 "	11 " — "
" 1.050 " " 1.200 "	— " 80 "	" 16.500 " "	" 18.000 "	12 " — "
" 1.200 " " 1.350 "	— " 90 "	" 18.000 " "	" 19.500 "	13 " — "
" 1.350 " " 1.500 "	1 " — "	" 19.500 " "	" 21.000 "	14 " — "
" 1.500 " " 3.000 "	2 " — "	" 21.000 " "	" 22.500 "	15 " — "
" 3.000 " " 4.500 "	3 " — "			

und so fort von je 1.500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1.500 fl. als voll anzunehmen ist.

II. Gebührentichtung von Wechseln.

§. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland“ wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135), namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt worden ist.

§. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monats abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

- a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;
- b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Alle Bervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr, wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt“ beigefügt werden, und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

§. 5.

Bei den unter §. 4 a) begriffenen Wechseln auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage, nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ausstellungstage, die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4 a) fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage, weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Artikels 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wosern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet; außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

- a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;
- b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, vorletztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigefügten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigefügten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von 2 Kreuzern für je 100 Gulden der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 Gulden als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Austerpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigefetzten Accepte sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Vincassirung und dergleichen (Artikel 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigefetzt worden, oder wenn die Beifetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beifetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

- a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beifetz „zur Vincassirung“, „per procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Artikel 17 der Wechselordnung) beigefetzt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50);
- b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;
- c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlusssatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgeforderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Austerpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich seiner bereits erwirkten Vormerkung beigefetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Scala II von dem

Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Austerpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

- A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette;
- B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papiers vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten, oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere, als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphen Lit. F bezeichneten Fälle), speciell die Ueberstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

- C. Soweit es sich um die Gebührentichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstempelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.
- D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche

Ueberstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstempelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

- E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere bestätigt wird.
- F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beige-setzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absätze E eintritt, entweder auf die im Absätze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854 (N. G. Bl. Nr. 70), das heißt in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14, A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtet, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührengahlung zuerst obzulegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beige-setzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen welche eine der nach §. 10 die

Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 11, 2 b), aa) und 60, 1 a) des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8, Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschufgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquets ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§. 19.

Das in der Tarifpost 83 B, 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß die Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirths u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

- a) Bei Wechseln;
- b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2, b), aa) des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);
- c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1, a) des Gesetzes vom 13. December 1862);
- d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);
- e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);
- f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47, d), bb),

Rechnungen (T. P. 83, B, 2),

Bilanzen oder bilanzirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und

Frachtbriefe (T. P. 101, I, A, b),

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuhoben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a) bis f) erwähnten Urkunden das Fünzigfache;
2. bei den für die unter a) bis d) erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absätze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absätze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a) bis f) bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger, als die nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegenden oder sicherzustellenden Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuhoben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite

Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im §. 20 unter a) bis f) bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefälligkeitsgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob (§. 24).

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlang Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigelegt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenerichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatz wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigelegt worden sei.

§. 25.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestempelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c) Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§. 26.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§. 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits bei-

gefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blanquette oder gegen Stempelmarken dann nicht entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteilfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden.

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 28.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Äquivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50) zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Preiss m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. März 1876,
betreffend die Anrechnung des Freiwilligen - Präsenzdienstjahres der Assistenzärzte in den
Militärspitälern, behufs Zulassung zu der für die Erlangung einer bleibenden Anstellung
im öffentlichen Sanitätsdienste vorgeschriebenen Prüfung.

(Reichsgesetzblatt vom 17. März 1876, Nr. 27.)

Den graduirten Aerzten, welche als Assistenzärzte den einjährigen Freiwilligendienst in
Militärspitälern ableisten, ist diese Dienstleistung behufs der Zulassung zu der mit Verordnung
vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) für die Erlangung einer bleibenden Anstellung
im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden vorgeschriebenen Prüfung mit Rück-
sicht auf §. 7 lit. d obiger Verordnung gleich einer einjährigen dienstlichen Verwendung in
einem öffentlichen Krankenhause anzurechnen.

Lasser m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. November 1874, Z. 30.928,
Mag. Z. 211.087,

betreffend die Mitwirkung der politischen Behörden bei der Anlegung von Eisenbahnbüchern.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat unterm 5. August 1874, Z. 13.114, zum Behufe der Vollziehung des bereits in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen auf Grund des mit dem Herrn k. k. Finanzminister getroffenen Einvernehmens an die im Geltungsgebiete des Gesetzes bei Eisenbahnunternehmungen bestellten landesfürstlichen Commissäre und an den mit der Vollziehung der einschlägigen Functionen bezüglich jener Bahnen, für die bisher solche Commissäre nicht bestellt wurden, vorläufig betrauten Vorstand der Bauabtheilung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen eine Erläuterung erlassen, welche die den Regierungscommissären obliegende Mitwirkung bei dem Vollzuge des citirten Gesetzes und die dabei im Auge zu behaltenden Gesichtspunkte zum Gegenstande hat.

Gleichzeitig wurden die einschlägigen Bestimmungen auch den Eisenbahnunternehmungen behufs der Bedachtnahme auf die für diese Letzteren daraus erwachsenden Obliegenheiten bekannt gegeben.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 3443, M. Z., welches einen Abdruck dieser Erläuterung anher mittheilte, finde ich mich bestimmt, den Magistrat unter Hinweisung auf die §§. 19, 27, 28, 29, 32 und 37 des citirten Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der politischen Behörden zur Durchführung des Gesetzes insbesondere auf nachstehende in der Erläuterung enthaltene Punkte aufmerksam zu machen.

a) zu §. 1. des Gesetzes.

1. Die im §. 1 des Gesetzes enthaltene Begrenzung des Umfanges, in welchem die Eisenbahnen einen Gegenstand des Eisenbahnbuches zu bilden haben, scheint im Allgemeinen und vorbehaltlich der in letzter Linie maßgebenden richterlichen Entscheidung die Annahme zuzulassen, daß in Ansehung der Aufnahme in das Eisenbahnbuch den dem öffentlichen Personen- und Güterverkehre dienenden Strecken der mit dem Expropriationsrechte ausgestatteten Eisenbahnunternehmungen unter gewissen Voraussetzungen auch einzelne im Eigenthume jener Unternehmungen stehende Schlepfbahnen (Industrie-, insbesondere Kohlenzweigbahnen) gleichzustellen sind.

2. Dies gilt allem Anscheine nach bezüglich jener Schlepfbahnen, auf welchen mindestens ein wegen der Art des Betriebes der reglementarischen und Tarifbestimmungen oder aus sonstigen Gründen als öffentlich anzusehender Güterverkehr stattfindet, und welche von der betreffenden Bahnunternehmung auf Grund des derselben concessionsmäßig für derartige Anlagen eingeräumten Expropriationsrechtes, beziehungsweise in Folge einer darauf bezüglichen besonderen, vom Handelsministerium unmittelbar oder im Wege der politischen Landesbehörde ertheilten Ermächtigung zur Ausführung gebracht werden.

3. Die sonstigen im Eigenthume einer öffentlichen Eisenbahnunternehmung stehenden und lediglich zu Privat Zwecken dienenden Industriegeleise und Schlepfbahnen, welche nach §. 1 des Eisenbahnconcessions-Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, auf Grund einer einfachen Bewilligung der politischen Localbehörde oder auf Grund des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, von der Bahnunternehmung als Bergwerks-Eigenthümerin hergestellt wurden und bezüglich deren nicht nachträglich eine Einbeziehung in den öffentlichen Verkehr stattgefunden hat, dürfte, wenn auch mit Rücksicht auf die Einmündung in

eine öffentliche Bahn die Baubewilligung nach §. 3 der Ministerialverordnung vom 1. Novbr. 1859, R. G. Bl. Nr. 200, vom Finanz-, beziehungsweise Handelsministerium ertheilt wurde, aller Voraussicht nach keinen Gegenstand des Eisenbahnbuches bilden.

Solche zu Privat- oder Montanzwecken dienende Schlepfbahnen werden als außer dem eisenbahnbücherlichen Besitze im Eigenthume der Bahnunternehmung stehende Immobilien zu behandeln sein, auf welche nach Umständen die Bestimmungen des §. 49, 2. Absatz des Gesetzes, Anwendung finden.

b) zu §. 35 des Gesetzes.

Bezüglich der bereits im Betriebe stehenden Bahnen wird der Regierungskommissär sachgemäß darauf bedacht sein müssen, daß die von der Bahnunternehmung nach §. 35, beziehungsweise nach §. 19, Z. 1 und 2 des Gesetzes dem Gesuche um Einleitung der Erhebungen behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke anzuschließenden, beziehungsweise nach §. 35 des Gesetzes vorerst der politischen Bezirksbehörde vorzulegenden Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen in Absicht auf ihre Vollständigkeit und Uebereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplänen einer vorläufigen Prüfung durch die Generalinspektion der österr. Eisenbahnbau-Abtheilung unterzogen werden, welche letztere die von der Bahnunternehmung ausgearbeiteten Verzeichnisse und Mappen mit dem genehmigten, beziehungsweise auf Grund der technisch-polizeilichen Prüfung richtig gestellten und mit Berücksichtigung der nachträglichen Umstellungs- und Erweiterungsbauten vervollständigten Ausführungsplänen zu vergleichen und nach Maßgabe des Befundes den Umstand, daß zufolge der von ihr vorgenommenen Vergleichung die aus den Ausführungsplänen ersichtlichen Eisenbahngrundstücke in den Verzeichnissen und Mappen aufgenommen sind, unter Beidrückung des Amtssiegels auf den Verzeichnissen und Mappen zu bestätigen haben wird.

Nach Inhalt dieser Erläuterung wird die der Regel nach eintretende Signirung der Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen durch die Generalinspektion der politischen Behörden eine sichere Beurtheilungsgrundlage bezüglich der Vollständigkeit der in das geschlossene Bahnterritorium fallenden Eisenbahngrundstücke bieten, und die im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges gelegene Möglichkeit gewähren, die Vornahme meritorischer Erhebungen durch die Bezirksbehörde auf die Fälle zu beschränken, in denen trotz jener Signirung begründete Zweifel entstehen, beziehungsweise in welchen solche durch anderweitigen, im Bezirke gelegenen Immobiliarsbesitz der Bahnunternehmung hervorgerufen werden.

Bezüglich der Form der Vornahme der in diesen Fällen eintretenden Localerhebungen wird bemerkt, daß diese Commission aus dem Vorstande des Magistrats, beziehungsweise dem von ihm bestellten Stellvertreter, den nöthigen Katastralvermessungs-Organen und jenen Organen der betreffenden Eisenbahnunternehmung zu bestehen haben wird, welche diese nach an sie erfolgter Verständigung von Tag und Stunde der Commission hiezu delegirt.

Schließlich wird der Wiener Magistrat auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, Verschäumnisse und Unterlassungen der Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf die Durchführung des Gesetzes behufs Erstattung der Anzeige bei dem hohen Handelsministerium zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1876, Z. 9310,
Mag. Z. 78.262,

betreffend die Mitwirkung der politischen Behörden bei der Anlegung von Eisenbahn-
büchern.

Der wenig befriedigende Fortgang, welchen die Vorarbeiten für das im Gesetze vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, vorgesehene Verfahren behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bisher aufweisen, sowie die Erschwernisse, welche hieraus für das Zustandekommen des auf den Abschluß jenes Verfahrens gegründeten Instituts der Eisenbahnbücher zu befürchten stehen, haben dem hohen k. k. Handelsministerium Veranlassung geboten, den Ursachen der eingetretenen Verzögerung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Dasselbe ist hiedurch zu der Wahrnehmung gelangt, daß dabei, abgesehen von den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, die mehrfach zum Ausdruck gelangte Vorstellung nicht ohne Einfluß geblieben ist, als sei in Folge der mit dem hierortigen Erlasse vom 14. November 1874, Z. 30.928, mitgetheilten Erläuterungen zu dem oben citirten Gesetze der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen anläßlich der ihr zu §. 35 des Gesetzes überwiesenen vorläufigen Prüfung und Signirung der von der Bahnunternehmung kraft der bezogenen Gesetzesstelle der politischen Bezirksbehörde vorzulegenden Verzeichnisse und Mappen in Ansehung der beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes im Betriebe befindlichen Bahnen eine meritorische, der Beurtheilung der politischen Behörden vorgreifende Ingerenz eingeräumt und insbesondere die Verpflichtung auferlegt worden, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die in jene Vorlagen aufgenommenen Grundstücke als Eisenbahngrundstücke im Sinne des Gesetzes zu betrachten und zu behandeln sind.

Diese Vorstellung, welche zunächst eine Reihe von Bedenken und Verzögerungen in Bezug auf die Vornahme der Signirung im Gefolge hatte, trifft schon darum nicht zu, weil die mittelst der Erläuterungen getroffene Verfügung aus formellen Gründen gar nicht darauf abzielen konnte, die politische Bezirksbehörde von der ihr kraft gesetzlicher Bestimmung ausdrücklich obliegenden Untersuchung der Uebereinstimmung der von der Bahnunternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande, sowie insbesondere des Umstandes, ob die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke anzusehen sind, zu entheben oder etwa diese Untersuchung der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen zu überweisen.

Vielmehr kann Zweck und Inhalt der von der letzteren Behörde vorzunehmenden vorläufigen Prüfung nur darin bestehen, zu constatiren, daß von Seite der Bahnunternehmungen bei Ausarbeitung der Verzeichnisse und Mappen im Allgemeinen ordnungsmäßig und zwar derart vorgegangen worden sei, daß diese Behelfe geeignet erscheinen, der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Untersuchung als Grundlage zu dienen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat demnach die entsprechende Weisung an die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen gerichtet und es dieser Behörde zur Pflicht gemacht, die Prüfung der ihr von den Bahnunternehmungen zukommenden Vorlagen in dem oben erörterten Sinne der allgemein ordnungsmäßigen und dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden Beschaffenheit derselben mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen, so wie dieselben unter Einem ermächtigt, die von ihr beantragte Bezeichnung der anstandslos befundenen oder im Einvernehmen mit der Bahnunternehmung richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Clausel „Gesehen“ und der Unterschrift des Generalinspectors unter Beidrückung des Amtssiegels vorzunehmen und die Beisetzung der Widrigkeitsclausel einschließlich der Namensfertigung mittelst Stampigliendruckes zu bewerkstelligen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Magistrat Wien und die Stadträthe von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. v. M., Z. 825 M. 3. und im Nachhange zu dem vorerwähnten h. o. Erlasse mit dem Auftrage verständigt, die meritorischen Erhebungen und die Nichtigkeitsbestätigung dem §. 35 des Eingangs citirten Gesetzes gemäß mit aller Umsicht und Beschleunigung durchzuführen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. April 1876, Z. 1213 (vertrauliche Sitzung).

In den Offertkündmachungen ist in Zukunft ausdrücklich hervorzuheben, daß Offerte, welche nach der in der Offertkündmachung festgesetzten Stunde überreicht werden, nicht berücksichtigt werden können, und ist dieser Beisatz mit fetten Lettern zu drucken, beziehungsweise in den lithographirten Kündmachungen in anderer entsprechender Weise ersichtlich zu machen.

Vom 11. April 1876, Z. 4997.

Bezüglich der Regelung des Landwehrfondes wird nach dem Antrage der Section beschlossen: Der Landwehrfond, resp. dessen Interessen sollen bei Ausbruch eines Krieges verwendet werden:

1. Zur Unterstützung der Familien solcher in Wien heimatberechtigter Soldaten, welche aus dem Verhältnisse der dauernd Beurlaubten, der Reservisten oder Landwehrmänner zur Fahne einrückten, sobald jene Familien hiedurch ihrer Stütze ganz oder zum größten Theile beraubt werden, und zwar nur auf die Dauer der Abwesenheit der Ernährer. Weiters seien

2. die Familienväter dieser genannten Kategorie selbst, wenn sie vor dem Feinde eine Wunde oder sonst im Felde eine Beschädigung erhalten haben, die sie erwerbsunfähig gemacht hat, zum Genusse der Stiftung berufen, jedoch sollen in der Regel jene, welche auf eine Invalidenbetheilung Verzicht geleistet haben, keine Beträge aus diesem Fonde erhalten und nur ausnahmsweise diejenigen, die nicht auf eine andere Art, z. B. durch ihren Dienstgeber oder einen anderen Fond, zu erhalten waren, zur Betheilung berufen sein.

3. Sollen anspruchsberechtigt sein auch die Witwen der im Punkte 2 Benannten, also diejenigen, deren Männer vor dem Feinde oder im Spitale oder späterhin in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung verstorben sind, falls sie durch den Tod ihrer Männer factisch ihren Erhalter verloren haben und nicht selbst im Stande sind, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. Der sonst lebenslängliche Genuß hat mit der Wiederverhehlichung aufzuhören.

Ferners sind noch anspruchsberechtigt:

4. Die Waisen, deren Väter vor dem Feinde, im Spitale oder später in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung gestorben sind, und zwar bis zum erreichten 15. Lebensjahre, und

5. die Eltern der sub 1 bezeichneten Soldaten, wenn diese vor dem Feinde, im Spitale oder später in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung gestorben sind, falls die Eltern an denselben ihre vorzüglichste Stütze verloren haben.

Das Fondscapital der Stiftung solle bis zum Ausbruch eines Krieges durch Ankauf von Communalanlehens-Obligationen fructificirt werden; die Höhe der jeweiligen Genüsse wäre aber nach dem Interessenstande des Fonds und der Anzahl der Bewerber von dem Magistrate unter Zustimmung des Gemeinderathes auszumessen.

Die zu errichtende Stiftung solle mit Rücksicht auf die Entstehung des Fonds und zur Erinnerung an den Bestand der Landwehr vom Jahre 1809 den Namen „Wiener Landwehr-fond-Stiftung“ führen.

Die in dieser Angelegenheit zu richtende Eingabe an die Statthalterei soll der I. Section zur Revision vorgelegt werden.

Vom 11. April 1876, Z. 520.

Ueber das Ansuchen der Kälberträger am Jungviehmarkte, um Erhöhung des am 6. Mai 1873 genehmigten Gebührentarifes für ihre Dienstleistungen am Markte, wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, folgende Posten zu erhöhen:

- a) Die Tarifpost 1. Für das Abladen, Sortiren, Auflegen auf die Wage, das Wiederaufladen der Kälber auf den Wagen, ohne Unterschied, ob lebend oder ausgeweidet, vom Käufer und Verkäufer von je 5 kr. auf je 6 kr., zusammen per Stück auf 12 kr.;
- b) die Tarifpost 4. Für dieselben Dienstleistungen bei schweren Schweinen über 100 Pfund vom Käufer und Verkäufer von je 10 kr. auf je 12 kr., zusammen auf 24 kr. und
- c) die Tarifpost 10. Falls die bei sub 1 und 4 angeführten Hilfeleistungen von Personen verrichtet werden, die beim Käufer oder beim Verkäufer im festen Dienstlohn stehen, so hat im ersten Falle nur der Verkäufer, im letzteren Falle hingegen nur der Käufer den auf ihn entfallenden Theil zu bezahlen, also bei Post 1 6 kr., und bei Post 4 12 kr. ö. W.

Die übrigen Tarifposten bleiben unverändert.

Vom 19. April 1876, Z. 814.

Der Bericht des Magistrates, wornach die an Bürgerschulen derzeit bereits definitiv angestellten Religionslehrer die vollen Bezüge eines Bürgerschullehrers zu beziehen, ferner jene Volksschullehrer, welche für Bürgerschulen geprüft sind und an einer Bürgerschule verwendet werden, bei allfälliger Uebersetzung an eine Volksschule den höheren Gehalt nicht fortzubeziehen und ein zum Oberlehrer beförderter Bürgerschullehrer den fixen Gehalt von 900 fl. nicht beizubehalten hat, sowie über die Pensionsbehandlung der Genannten, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Vom 19. April 1876, Z. 819.

Ueber eine Anfrage des Bezirksschulrathes der Stadt Wien, ob und mit welchen Bezügen die an den städtischen Bürgerschulen erledigten Religionslehrerstellen im Concurswege ausgeschrieben werden sollen, beschließt der Gemeinderath, festhaltend an den von demselben bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes und Honorirung desselben wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen, mit einer selbstständigen Ausschreibung der Religionslehrerstellen um

so weniger vorzugehen, als die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes an Bürgerschulen die Gemeinde nicht trifft und sie dieselben nur in soweit und insolange vorschußweise und vorbehaltlich des Rückersages von der zu dieser Leistung verpflichteten Körperschaft oder dem hiezu verpflichteten Fonde leistet.

Der Bezirksschulrath ist zu ersuchen, dahin zu wirken, daß an einer Bürgerschule nur Ein Religionslehrer in Verwendung komme.

In Zukunft sind an Bürgerschulen im Einverständnisse mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate nur solche Persönlichkeiten als Religionslehrer anzustellen, welche sich bereit erklären, den Religionsunterricht gegen eine Remuneration zu besorgen, und haben dieselben unter den eingangs erwähnten Bedingungen per Stunde und Jahr 30 fl. zu erhalten.

Vom 19. April 1876, Z. 1241.

Die Creirung einer Aufseherstelle im städtischen Donaubaude mit dem als Taglohn auszubehaltenden Jahresbezüge von 400 fl., Naturalquartier, städtischer Montur unter Beigabe eines Lodenrockes, und 2 Klafter 36zölligen harten Ausschußbrennholz wird nach dem Antrage der Commission genehmigt. Dieser Aufseher ist nicht pensionsberechtigt und wird unter Genehmigung der für ihn erlassenen Instruction die Auswahl der Persönlichkeit dem Magistrate überlassen.

Vom 21. April 1876, Z. 106.

Der Gemeinderath beschließt die Annahme der Moriz Goldberger'schen Stiftung für 4 Studentenstipendien à 1000 fl. ö. W. für je einen Hörer der medicinischen, juridischen und philosophischen Facultät und einen Maler und wird die Rechtssection mit der weiteren Durchführung der Pefolvirung der Stiftung beauftragt.

Vom 21. April 1876, Z. 920.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Sectionsantrage die Annahme der Marie Ernst von Erntenau'schen Stiftung mit dem Stiftungscapitale von 6000 fl. Papierrente für in Wien wohnhafte 6 arme, alte, dürstige und krüppelhafte Personen christlicher Religion. Der Magistrat wird mit der weiteren Durchführung betraut und ist der von der I. Section zu prüfende Stiftsbriefentwurf der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 25. April 1876, Z. 1162.

Der Gemeinderath der Stadt Wien enthebt die städtischen Bediensteten jeder Kategorie, insolange dieselben im activen Dienste stehen, der Verpflichtung, über ihre ständigen Bezüge (Gehalt, Quartiergeld, Personalzulage) zu quittiren, behält sich jedoch das Recht vor, dieses Zugeständniß nach seinem Belieben zu widerrufen und erklärt insbesondere, daß, falls von Seiten des k. k. Aerrars trotz der hiermit gewährten Befreiung von der Quittirung der Bezüge Ansprüche an die Gemeinde Wien gestellt werden, die einzelnen Bediensteten, die ihre Bezüge nach den unten angegebenen

Modalitäten erhoben haben, nach Verhältniß ihrer Bezüge verpflichtet sind, die Gemeinde Wien diesbezüglich schadlos zu halten.

Die hiemit gewährte Befreiung von der Quittirung der Bezüge hat jedoch erst mit dem vom Gemeinderathe zum Bezüge der neu systemisirten Gehalte und Quartiergelder bestimmten Termine einzutreten.

Für die Behebung der Bezüge ohne Quittirung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der Vorstand eines Departements, Amtes oder einer Lehranstalt hat über die zur Auszahlung gelangenden ständigen Bezüge der dem Departement, Amte oder der Lehranstalt zugewiesenen städtischen Bediensteten eine Consignation nach beiliegendem Muster zu verfassen oder verfassen zu lassen, dieselbe aber jedenfalls eigenhändig unter den Worten: „Gesehen, daß die Namen der Bezugsberechtigten richtig sind“ zu unterfertigen.

Die Consignation ist mit dem Liquidationsbogen der Bezugsberechtigten zu belegen.

2. Die Liquidationsbogen haben den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten, seinen Rang, das Datum seines Dienstantrittes, eventuell seiner Beförderung, das Datum des Tages, von dem an er zur Beziehung des Gehaltes, Quartiergeldes, eventuell einer Personalzulage berechtigt ist, das Datum des Tages, von dem an eine eventuelle Erhöhung oder Verminderung seiner Bezüge eintritt, zu enthalten.

3. Die mit den Liquidationsbogen gehörig belegten Consignationen sind längstens acht Tage vor dem bestimmten Zahlungstage an die Liquidatur der städtischen Hauptcasse abzugeben, welche dem Einreicher der Consignation einen mit der Einreichungszahl, dem Stempel der städtischen Hauptcasse und der Chiffre des betreffenden Cassebeamten versehenen Ausschnitt der Consignation zu übergeben hat.

4. Die städtische Hauptcasse hat die Consignation bezüglich ihres Inhaltes und ihrer Beilagen genau zu prüfen und sollte bei einem der in der Consignation aufgeführten Bezugsberechtigten, sei es wegen Mangels des Liquidationsbogens oder aus einem anderen Grunde die Auszahlung seiner Bezüge nicht statthaft sein, diesen Umstand nebst Angabe des Grundes auf der Consignation (Rubrik „Anmerkung“) zu bemerken und die zum Empfange der Bezüge bei der Casse erscheinende Person zu verständigen.

Der liquidirende Beamte hat die Consignation nach geschehener Prüfung mit dem Beisatze „richtig befunden“ oder „bezüglich eines Betrages von . . . fl. . . kr. richtig befunden“ zu unterfertigen und in den einzelnen Liquidationsbogen die entfallende Summe nebst der Angabe der Zeit, für welche die Zahlung erfolgt und seine Chiffre einzutragen.

5. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an den betreffenden Vorstand des Departements, Amtes oder den der Lehranstalt oder an die von diesem ausdrücklich zum Geldempfang ermächtigte Person und in beiden Fällen nur gegen Beibringung des bei der Einreichung der Consignation von der städtischen Hauptcasse übergebenen Ausschnittes. (§. 3.)

Der nach §. 4, 2. Absatz auf dem Liquidationsbogen befindlichen Liquidirungsclausel hat der auszahlende Cassier das Datum der Auszahlung und seine Chiffre beizusetzen.

Auf der Consignation selbst hat der auszahlende Cassier die geleistete Zahlung mit den Worten „Ausgezahlt an . . . N. . N. Cassier“ anzumerken.

Die Liquidationsbogen sind dem Empfänger der Bezüge zurückzustellen, die Consignation jedoch bei der Casse aufzubehalten.

6. Für einen durch Versehen oder Verschulden des Geldempfängers oder durch einen in dessen Person eingetretenen Zufall verursachten Schaden haftet die Gemeinde nicht.

7. Es steht jedem einzelnen städtischen Bediensteten frei, über seine Bezüge zu quittiren oder selbe ohne Quittung im Wege der Consignation zu beheben, respective beheben zu lassen.

Im letzteren Falle unterwirft er sich den hiemit festgesetzten Bestimmungen und hat die Kenntniß derselben durch die Unterfertigung einer diesbezüglich zu erlassenden Currende zu bestätigen.

Ein städtischer Bediensteter, auf dessen Bezüge ein gerichtliches Verbot oder ein executives oder freiwilliges Pfandrecht haftet, kann sich des Rechtes, seine Bezüge nicht zu quittiren, nicht bedienen.

Vom 28. April 1876, Z. 148.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Ferien an den Uebungsschulen des städt. Pädagogiums mit jenen der Mittelschulen (15. Juli bis 15. September) zusammenfallen sollen.

Vom 28. April 1877, Z. 1250 und 1500.

Badeordnung für das städtische Bad.

1. Das städtische Bad ist für das Publicum in den Sommermonaten von 5 Uhr Früh bis zum Eintritte der Dämmerung geöffnet.

Das Schwimmbassin wird an Wochentagen in der Zeit von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr Mittag für den Besuch der Damen reservirt, während in der übrigen Zeit, sowie an Sonn- und Feiertagen dieses Bassin ausschließlich den Herren zur Benützung offen steht.

In den Vollbädern I. und II. Classe für Damen ist während der Zeit von 5 bis 9 Uhr Früh und von 1 Uhr Nachmittags bis Abends die Ertheilung des Schwimmunterrichtes an Mädchen im Alter unter 14 Jahren gestattet.

Es wird deshalb um $\frac{1}{2}$ 9 und $\frac{1}{2}$ 1 Uhr das Zeichen mit der Glocke gegeben, damit die Herren, beziehungsweise die Damen rechtzeitig das Bassin verlassen.

2. Die Eintrittspreise sind in dem Tarife ersichtlich und darf die Einhebung einer weiteren Gebühr, mit Ausnahme einer Gebühr für den Schwimmunterricht oder für den Mehrbezug von Wäsche, unter keinem Vorwande stattfinden.

3. Dem Badegaste wird vom Badebiener (Badebienerin) eine Cabine, beziehungsweise ein Kleiderschrank angewiesen und der zugehörige Schlüssel übergeben. Wenn ein Schlüssel durch den Badegast in Verlust geräth, so hat der Badegast in der I. Classe 80 fr., in der II. Classe 50 fr. als Ersatz zu leisten.

4. Jeder Badegast ist gehalten, sich eines Schwimmkleides bei Benützung des Bades zu bedienen.

5. In dem Schwimmbassin ist den, in Bezug auf persönliche Sicherheit von den Schwimmmeistern gestellten Anforderungen Folge zu leisten. Die Schwimmmeister sind verpflichtet, solchen Personen, über deren Schwimmfähigkeit sie im Zweifel sind, die Benützung des Schwimmbassins nur an der Gurte zu gestatten.

6. Das Publicum wird ersucht, bei Benützung der Anstalt jede Beschädigung zu vermeiden, da die Schuldtragenden diesfalls zum Schadenersatz verhalten werden müßten.

Es ist jede Verunreinigung der Räumlichkeiten der Anstalt und der Badespiegel untersagt und ist namentlich das Waschen mit Seife unstatthaft.

7. In der Badeanstalt ist stets ein Arzt anwesend, welcher erforderlichen Falls die nöthige Hilfe leisten wird.

8. Das Mitnehmen von Hunden in die Badeabtheilungen, Separatbäder und in das Schwimmbassin ist verboten.

9. Das Dienstpersonale der Badeanstalt hat dem Publicum mit Anstand und Dienstbeflissenheit entgegen zu kommen und ist das Ansprechen um Trinkgelder bei sofortiger Dienstesentlassung verboten.

10. Es wird erwartet, daß Jedermann, welcher von dieser Badeanstalt Gebrauch macht, den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes genau nachkommen und den Anordnungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten Personen stets Folge leisten werde.

11. Das Publicum wird ersucht, allfällige Beschwerden in das im Cassalocale aufliegende Beschwerdebuch mit Namensfertigung und Angabe der Adresse einzutragen.

Tarif für das städtische Bad.

Für die Benützung des städtischen Bades sind folgende Preise zu bezahlen:

- a) Für den Eintritt in die inneren Räume der Badeanstalt, ohne Bad 10 fr.
- b) Für den Eintritt und die Anweisung eines Kleiderkastens sammt Wäsche und die Benützung des Schwimmbassins oder eines Vollbades II. Classe 20 fr.
- c) Für den Eintritt und die Anweisung einer Cabine sammt Wäsche und die Benützung des Schwimmbassins oder eines Vollbades I. Classe 40 fr.
- d) Für die Anweisung eines Separatbades sammt Wäsche 1 fl.

Der Inhaber einer Anweisung auf ein Separatbad (lit. d) kann zur gleichzeitigen Benützung des Bades noch andere, jedoch höchstens drei Personen desselben Geschlechtes gegen Lösung von Anweisungen zu je 20 fr. (lit. b) mitnehmen. Damen ist die Mitnahme von Knaben im Alter unter 8 Jahren in Separatbäder gestattet.

Für Kinder im Alter unter 10 Jahren ist in den Fällen b und c, und wenn sie den Inhaber eines Separatbades begleiten, die Hälfte der festgesetzten Preise zu zahlen.

Abonnementskarten werden in Abtheilungen zu zehn Stück mit 10% Preisermäßigung ausgegeben und können innerhalb der gegenwärtigen Pachtperiode (1876 bis inclusive 1880) auch noch im nächstfolgenden Jahre benützt werden.

Jeder Badegast erhält als Wäsche eine Schwimmhose (Frauen ein Badekleid), einen Bademantel und ein Handtuch.

Die Einhebung der vorstehenden Preise findet auch dann statt, wenn der Badegast eigene Wäsche verwendet oder weniger Wäsche in Anspruch nimmt, jedoch wird für die Reinigung und Aufbewahrung der Wäsche eine besondere Gebühr nicht eingehoben.

Die unter lit. b, c und d bezeichneten, dann die Abonnements- und Kinderkarten sind mit Coupons versehen, welche beim Eintritte in die Badeabtheilungen abgelöst werden.

Die Karten selbst dienen als Anweisung auf die Cabine (respective Kleiderkasten oder Separatbad) und die Wäsche.

Sämmtliche Karten werden an der Casse mit dem Tagesstempel versehen und haben nur am Tage der Ausgabe Gültigkeit. Es müssen deshalb auch die einzelnen Abonnementskarten am Tage der Benützung an der Casse zur Abstempelung vorgewiesen werden.

Der Eintritt ist nur gegen Karten, welche mit dem Tagesstempel versehen sind, statthaft.

Für die jedesmalige Benützung der Anstalt zum Schwimunterricht ist auch eine Anweisung nach lit. b oder c zu lösen und wird der Eintritt mit bloßen Anweisungen für den Schwimunterricht nicht gestattet.

Für den Schwimunterricht gelten folgende Tarifpreise, in welchen das Honorar für den Schwimmmeister inbegriffen ist:

- a) für eine einzelne Lection 10 fr.;
- b) für ein Abonnement à 10 Karten 3 fl. 50 fr.;
- c) für ein Monatsabonnement 6 fl.

Vom 28. April 1876, Z. 5642.

Nach dem Sectionsantrage wird die Creirung einer provisorischen Armenarztenstelle für den Bezirkstheil Kaisermühlen gegen dem genehmigt, daß die Armenarztenstelle in Zwischenbrücken aufgelassen werde.

Mit der neu creirten Stelle, welche im Concursewege zu besetzen ist, ist eine Jahresremuneration von 300 fl. und die Verpflichtung verbunden, im Bezirkstheile Kaisermühlen zu wohnen.

Vom 28. April 1876, Z. 5475.

Gegen den Sectionsantrag wird dem Ansuchen der städtischen Beschauärzte um Aenderung ihres Titels Folge gegeben und haben dieselben in Zukunft „Städtische Aerzte“ zu heißen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 16. Mai 1876, Z. 284, an sämtliche Magistratsräthe.

Anlässlich eines speciellen Falles hat der Gemeinderath in der Plenarsitzung am 21. April 1876 beschlossen, daß der Magistrat in Zukunft bei Pensionirungs-Anträgen stets darauf zu achten habe, ob gegen den zu pensionirenden Beamten oder Diener eine Disciplinaruntersuchung anhängig ist oder gegen denselben ein Disciplinarerkenntniß vorliege, welches auf die Höhe seiner Pensionsbezüge von Einfluß sein könnte. In jedem Falle ist hievon in dem bezüglich der Pensionirung an den Gemeinderath zu erstattenden Bericht Erwähnung zu machen.

In Folge der mir zugekommenen Präsidial-Erinnerung vom 9. d. M. ad G. N. Z. 1539, setze ich Euer Wohlgeboren von diesem Gemeinderathsbeschlusse zur genauen Dar-
nachtung in die Kenntniß.